

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1983	<b>Nummer 28</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	16. 3. 1983	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive; Behandlung der Mikrofilme . . . . .	507
21210	1. 12. 1982	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein . . . . .	507
236	25. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitschaftsanlagen der Liegenschaften des Landes; Ersatzstrom NW . . . . .	508
236	28. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht; Lichtfarbengruppen für Leuchtstofflampen . . . . .	508
236	28. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden . . . . .	508
236	28. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Anforderungen an die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht . . . . .	508
2375	8. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP – . . . . .	508
26	31. 3. 1983	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Sichtvermerksabkommen mit Kanada, Österreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) . . . . .	531
6302	15. 3. 1983	RdErl. d. Finanzministers Zahlungsanordnungen für mehr als eine Buchungsstelle . . . . .	509
631	16. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen; Prüfung der Verwendungsnachweise (§ 44 Abs. 1 LHO) und Vorprüfung (§ 100 Abs. 1 und 3 LHO) . . . . .	509
71318	11. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fernleitungen zum Transport gefährdender Stoffe; Überwachung der Fernleitungen im Einwirkungsbereich des Bergbaues . . . . .	510
7817	18. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung . . . . .	514
9210	3. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) . . . . .	525

**II.**

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
11. 3. 1983	Bek. – Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Kleve . . . . .	525
15. 3. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Kiribati, Hamburg . . . . .	525
15. 3. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Malediven, Frankfurt . . . . .	525
	<b>Innenminister</b>	
23. 3. 1983	RdErl. – Beflaggung anlässlich des Europatages . . . . .	530
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
15. 3. 1983	RdErl. – Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§§ 4 und 24 GFG 1983) . . . . .	525
	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
18. 3. 1983	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA) . . . . .	525
	<b>Landeswahlleiter</b>	
7. 4. 1983	Bek. – Landtagswahl 1980; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreservelisten . . . . .	530

203034

**I.**

**Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive  
Behandlung der Mikrofilme**

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 1 – 1.38.02 – 54/83 –  
u. d. Kultusministers – IV B 3 – 42 – 0 – Nr. 835/83 –  
v. 16. 3. 1983

In Ergänzung von Ziffer 1 unseres Gem. RdErl. v. 13. 11. 1974 (SMBL. NW. 203034) wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung ermächtigt, die im Rahmen der Ersatzverfilmung auf Mikrofilm übernommenen Besoldungs- und Versorgungsakten sowie Vergütungs- und Lohnakten zu vernichten.

An Abweichung von Ziff. 3, 4, 6 und 7 des o. a. Gem. RdErl. wird bestimmt, daß die Mikrofilme vom Landesamt für Besoldung und Versorgung aufzubewahren sind.

Die Mikrofilme mit Besoldungs- und Versorgungsvorgängen können vom Landesamt für Besoldung und Versorgung 30 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die letzte Zahlung geleistet worden ist, vernichtet werden.

Die Filme mit Vergütungs- und Lohnvorgängen können nach Ablauf der in Ziffer 8 Nr. 1 bzw. 4 des o. a. Gem. RdErl. genannten Frist vernichtet werden.

– MBl. NW. 1983 S. 507.

21210

**Änderung  
der Satzung des Versorgungswerkes  
der Apothekerkammer Nordrhein**

**Vom 1. Dezember 1982**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1982 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1983 – V C 1 - 0810.86.2 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1978 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

**1. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Der Beitrag wird fällig bis zum 10. des darauffolgenden Monats.

**2. § 27 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60% der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte. Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Wurde die Ehe nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. War die Ehefrau oder der Ehemann um mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 5% ihres Beitrages gekürzt. Wenn die Ehe länger als 15 Jahre bestand, entfällt die Kürzung.

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 13 werden Absätze 4 bis 12.
- d) Im neuen Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

**3. Die Tabellen in der Anlage (§ 29) erhalten folgende Fassung:**

**1) für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft**

Alter	Monatliche Altersrente in DM für 10,- DM Monatsbeitrag
*	
20	72.781
21	69.290
22	65.949
23	62.759
24	59.721
25	56.829
26	54.078
27	51.458
28	48.957
29	46.561
30	44.262
31	42.052
32	39.927
33	37.883
34	35.916
35	34.023
36	32.201
37	30.445
38	28.752
39	27.120
40	25.545
41	24.026
42	22.562
43	21.149
44	19.788
45	18.477
46	17.217
47	16.006
48	14.843
49	13.718
50	12.626
51	11.567
52	10.543
53	9.555
54	8.604
55	7.688
56	6.809
57	5.968
58	5.160
59	4.381
60	3.627
61	2.890
62	2.164
63	1.444
64	0.724
65	0.000

**2) für die zusätzliche Höherversorgung**

Alter	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von 100,- DM
*	
20	2.984
21	2.869
22	2.758
23	2.653
24	2.553
25	2.459
26	2.369
27	2.284
28	2.204
29	2.127
30	2.053
31	1.983
32	1.915
33	1.850
34	1.787
35	1.727
36	1.669
37	1.613
38	1.559

Alter	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von 100,- DM
39	1.507
40	1.457
41	1.408
42	1.362
43	1.316
44	1.273
45	1.230
46	1.189
47	1.149
48	1.111
49	1.074
50	1.037
51	1.002
52	0.968
53	0.934
54	0.902
55	0.870
56	0.839
57	0.809
58	0.780
59	0.752
60	0.724
61	0.697
62	0.670
63	0.642
64	0.614
65	0.000

**Artikel II**

Diese Satzungsänderungen treten in Kraft:

1. Artikel I Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1983
2. Artikel I Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1979

– MBl. NW. 1983 S. 507.

**236**

**Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitschaftsanlagen der Liegenschaften des Landes**

– Ersatzstrom NW –

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 1013-3-II D 2 –  
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung –  
VI A 4-B 10-1-1 –  
v. 25. 2. 1983

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den vom Arbeitskreis Heizungs- und Maschinewesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) aufgestellten „Leitfaden für Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitschaftsanlagen der öffentlichen Verwaltungen, Ersatzstrom 80, Teil 1 und 2“ herausgegeben. Der Leitfaden behandelt bei der Planung und Beschaffung von Ersatzstromanlagen auftretende Probleme und Lösungen. Er dient somit der Vereinheitlichung der Auffassungen über die bei solchen Anlagen anzuwendenden Planungs- und Beschaffungsgrundsätze.

Der Leitfaden ist ab sofort bei der Planung und Beschaffung von Ersatzstromanlagen in Liegenschaften des Landes NW anzuwenden.

Der Leitfaden kann als Broschüre bei

Seidl-Verlagsgesellschaft m. b. H.  
Rheindorfer Straße 87  
5300 Bonn 3

bezogen werden.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeit v. 26. 1. 1969 (SMBL. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 508.

**236**

**Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht  
Lichtfarbengruppen für Leuchstofflampen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – VI A 4 – B 1014 – 2 – 1 u. d. Finanzministers – B 1014 – 1 – II D 2 – v. 28. 2. 1983

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 2. 1966 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 508.

**236**

**Richtlinien für die Innenbeleuchtung  
mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – VI A 4 – B 1014 – 2 – 1 – u. d. Finanzministers – B 1014 – 1 – II D 2 – v. 28. 2. 1983

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 12. 1965 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 508.

**236**

**Eigenunfallversicherung des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**Anforderungen an die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8012.5 –,  
d. Finanzministers – B 1014 – 1 – II D 2 –  
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – VI A 4 – 1014 – 2 – 1 – v. 28. 2. 1983

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers v. 12. 1. 1977 (SMBL. NW. 8221) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 508.

**2375**

**Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet**

– RuhrBauP –

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 3. 1983 – IV A 4 – 231 – 200/83

Der RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1980 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 2 werden „geändert durch das 2. Haushaltstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969)“ und „Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979 – (RdErl. v. 26. 1. 1979; SMBL. NW. 2375)“ durch „die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum – ModR 1983 – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 7. 3. 1983 – SMBL. NW. 2375 –)“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 werden „die §§ 20 und 21 ModEng“ ersetzt durch „§ 541 b BGB und § 21 ModEnG“.
3. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:  
Die Nummern 2.2.2 bis 2.2.6, 3.1, 4.1, 5.3.9, 5.4, 6, 7, 10 und 11 ModR 1983 sind anzuwenden.

4. Nummer 6.1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
d) den Umbau von Wohnungen zur Anpassung an die heutigen Wohngewohnheiten.
5. In Nummer 6.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
Eigentumsmaßnahmen dürfen ausschließlich in den Fällen des Buchstabens d) und nur für kinderreiche Familien gefördert werden, wenn dadurch die angemessene wohnungsmäßige Versorgung kinderreicher Familien herbeigeführt wird.
6. Nummern 6.11 und 6.12 werden ersatzlos gestrichen.
7. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:  
Bei der Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen nach Nummer 6.1 Buchstabe d) soll das Bauvorhaben mindestens 12 Wohnungen umfassen.
8. In Nummer 6.71 werden „Nummer 17 Abs. 5 WFB 1979“ durch „Nummern 17a) Abs. 1 bzw. 17c) Abs. 1 WFB 1979“, „Aufwendungszuschuß von 0,60 DM bzw. 0,90 DM“ durch „Aufwendungszuschuß von 0,60 DM, 0,90 DM bzw. 1,20 DM“ und „um 0,10 DM bzw. 0,15 DM“ durch „um 0,10 DM, 0,15 DM bzw. 0,20 DM“ ersetzt.
9. In Nummer 6.93 werden „125 DM“ durch „100 DM“ und „8000 DM“ durch „6500 DM“ ersetzt.
10. In Nummer 6.96 werden „Nummer 17 Abs. 6 Satz 2 WFB 1979“ durch „Nummer 17 Abs. 7 Satz 2 WFB 1979“ und „Nummer 17 Abs. 1 WFB 1979“ durch „Nummer 17 Abs. 2 WFB 1979“ ersetzt.
11. In Nummer 7 wird „am 1. April 1982“ ersetzt durch „mit Wirkung vom 1. März 1983“.

– MBl. NW. 1983 S. 508.

## 6302

### Zahlungsanordnungen für mehr als eine Buchungsstelle

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 3. 1983 –  
ID 3 – 0070 – 9.3

Förmliche Zahlungsanordnungen sind nach Nr. 9.2 VV zu § 70 LHO grundsätzlich für jede Buchungsstelle getrennt zu erteilen. Ferner dürfen nach Nr. 2.3, letzter Satz, VV zu § 70 LHO in Zahlungsanordnungen die Bezeichnung des Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten und der Betrag nicht durchgeschrieben werden. Diese Bestimmungen werden als hinderlich empfunden, wenn Zahlungsanordnungen über Zahlungen zu erteilen sind, die in einem einzigen Betrag gezahlt werden sollen, aber in Teilbeträgen bei verschiedenen Buchungsstellen gebucht werden müssen. Aus Vereinfachungsgründen lasse ich daher im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und nach Abstimmung mit den obersten Landesbehörden für die an die Kassen des Landes zu richtenden Zahlungsanordnungen folgendes zu:

1. Bei Bedarf kann die Zahlungsanordnung über eine Zahlung, die in einem einzigen Betrag von einem Zahlungspflichtigen anzunehmen oder an einen Empfangsberechtigten zu leisten ist, aber in Teilbeträgen bei zwei oder mehr Buchungsstellen gebucht werden muß, abweichend von Nr. 9.2 Satz 1 VV zu § 70 LHO zugleich für alle betroffenen Buchungsstellen erteilt werden. Dies gilt nicht, wenn es durch besondere Verfahren bei den anordnenden Stellen oder in den Kassen zwingend erforderlich ist, Zahlungsanordnungen für jede Buchungsstelle getrennt zu erteilen.
2. In der für mehr als eine Buchungsstelle zu erteilenden Zahlungsanordnung sind die in Betracht kommenden Buchungsstellen und die darauf entfallenden Teilbeträge sowie die jeweilige Nummer der Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste anzugeben. Dabei dürfen nur solche Buchungsstellen in einer Zahlungsanordnung zusammengefaßt werden, deren Ergebnisse in dieselbe Rechnungsnachweisung zu übernehmen sind.

Die Zuordnung der Buchungsstellen zu den Rechnungsnachweisen kann im Zweifel bei der zuständigen Kasse erfragt werden.

3. Wenn Zahlungsanordnungen unter Verwendung von Vordrucken erteilt werden, die in dem für die Bezeichnung der Buchungsstelle bestimmten Vordruckfeld keinen ausreichenden Platz für die Bezeichnung der Buchungsstellen und Teilbeträge bieten, so sind diese Angaben in leicht erkennbarer, übersichtlicher Weise an anderer Stelle auf dem Vordruck – bei doppelseitigen Vordrucken auf der Vorderseite – anzubringen (z. B. in dem für die Begründung vorgesehenen Vordruckfeld). Dies gilt sinngemäß auch für die Angaben über die Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste.
4. Die Zahlungsanordnung dient der Kasse als Unterlage für die Zahlung und als Beleg für die Buchung des Teilbetrages, der bei der zuerst genannten Buchungsstelle nachzuweisen ist. Für jede weitere Buchungsstelle ist der Kasse zusammen mit der Zahlungsanordnung eine Durchschrift oder ein Abdruck zuzuleiten. Auf den Durchschriften oder Abdrucken, die deutlich als solche gekennzeichnet werden müssen und keinerlei Unterschriften oder Bescheinigungen im Original tragen dürfen, sind die Buchungsstellen, für die sie jeweils bestimmt sind, zu markieren. Die Kasse verwendet die Durchschriften oder Abdrücke als kasseninterne Aufträge für die Buchungen bei den weiteren Buchungsstellen. Abweichend von Nr. 27.2 VV zu § 70 LHO sind die kasseninternen Aufträge in diesen Fällen lediglich von einem durch den Kassenleiter bestimmten Beamten oder Angestellten des Sachgebiets Buchführung mit Namenszeichen zu versehen.
5. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die Erteilung einer Auszahlungs- und Annahmeanordnung, wenn eine Einzahlung und eine Auszahlung in gleicher Höhe im Wege der Verrechnung innerhalb der Kasse zu bewirken sind, und für die Erteilung von Änderungsanordnungen für Umbuchungen, die bereits nach Nr. 26.4, letzter Satz, VV zu § 70 LHO für alle beteiligten Buchungsstellen zu erteilen sind und im Durchschreibeverfahren erstellt werden sollen.

– MBl. NW. 1983 S. 509.

## 631

### Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Prüfung der Verwendungsnachweise (§ 44 Abs. 1 LHO)  
und Vorprüfung (§ 100 Abs. 1 und 3 LHO)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 16. 3. 1983 – I B 1 – 1.01

Mein RdErl. v. 2. 6. 1980 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 wird das Zitat „Nr. 14 VV zu § 44 LHO“ durch das Zitat „Nrn. 12 VV/11 VVG zu § 44 LHO“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Satz 2 wird im ersten Halbsatz das Zitat „Nrn. 14.11 bis 14.13 VV zu § 44 LHO“ durch das Zitat „Nrn. 12.1 bis 12.4 VV/11.1 bis 11.4 VVG zu § 44 LHO“ und im zweiten Halbsatz das Zitat „Nr. 9 der Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (ZBau).“ durch das Zitat „Nr. 6 VV/VVG zu § 44 LHO.“ ersetzt.
3. In Nummer 2 wird das Zitat „Nr. 9 ZBau“ durch das Zitat „Nr. 6 VV/VVG zu § 44 LHO“ ersetzt.
4. In Nummer 4 werden die Zitate „(Nr. 14 VV zu § 44 LHO; Nr. 9 ZBau;“ durch die Zitate „(Nrn. 12 VV/11 VVG zu § 44 LHO; Nr. 6 VV/VVG zu § 44 LHO;“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1983 S. 509.

71318

**Fernleitungen zum Transport  
gefährdender Stoffe**  
**Überwachung der Fernleitungen  
im Einwirkungsbereich des Bergbaus**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

– III A 7 – 8603.4 – (III Nr. 2/83),

d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

– III C 7 – 8300/2 –

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

– III/A 3 – 40 – 01(65/82) –

v. 11. 2. 1983

## 1 Anwendungsbereich

Dieser Erlaß findet Anwendung auf Fernleitungen, die

- der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 173/229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBI. I S. 569),
- der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3591), ausgenommen Fernleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, oder
- der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282/SGV. NW. 7131)

unterliegen, soweit diese Fernleitungen den Einwirkungen des Steinkohlenbergbaues, des Braunkohlenbergbaues oder anderer bergbaulicher Tätigkeiten ausgesetzt sind.

## 2 Überwachungsmaßnahmen

Fernleitungen im Sinne der Nummer 1 müssen besonderen Anforderungen, vor allem hinsichtlich Verlegung und Ausrüstung, genügen und in besonderer Weise durch den Betreiber überwacht werden.

Als besondere Überwachungsmaßnahmen kommen geodätische Messungen entlang der Leitungs-Trasse, Dehnungsmessungen am Leitungsrohr selbst und Verschiebungsmessungen an Ausgleichselementen in Betracht.

Die geodätischen Messungen haben den Zweck, die Größenordnung und den zeitlichen Ablauf der Bodenbewegungen zu ermitteln. Sie bieten einen Anhalt für die Beanspruchungen der Fernleitung. In Einzelfällen kann auf die geodätischen Messungen für die Dauer von längstens zwei Jahren verzichtet werden, wenn das Bergbauunternehmen aufgrund seiner Abbauplanung die zu erwartenden Bodenbewegungen mit genügender Genauigkeit vorausberechnen kann und hierüber anhand von Planungsunterlagen dem Betreiber der Fernleitung rechtzeitig und umfassend Auskunft erteilt.

Die tatsächlichen Rohrbeanspruchungen werden aus Dehnungsmessungen, insbesondere mittels Dehnungsmeßstreifen oder Setzdehnungsmessern ermittelt. An U- bzw. Lyra-Bogen können diese auch mit mechanisch oder elektrisch wirkenden Verschiebungsmeßeinrichtungen (Wegmeßeinrichtungen) ermittelt werden.

Geodätische Messungen und deren Auswertung sowie die Beurteilung der eingetretenen und zu erwartenden Bodenbewegungen infolge der bergbaulichen Einwirkungen werden von Markscheidern vorgenommen. Für die geodätischen Messungen und deren Auswertung kommen auch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Betracht, die von den Betreibern der Fernleitungen zu beauftragen sind. Der Markscheider faßt das Ergebnis der geodätischen Messungen, deren Auswertung und seine Beurteilung zu einem Bericht (Markscheiderbericht) zusammen.

Die Dehnungs- und Verschiebungsmessungen können durch die Betreiber selbst oder durch von ihnen beauftragte Prüfstellen, z. B. Materialprüfungsanstalten oder Technische Überwachungs-Vereine vorgenommen werden.

An Fernleitungen, in denen in ausreichender Zahl Ausgleichselemente vorhanden sind und nachweislich

funktionstüchtig gehalten werden, erübrigen sich Dehnungsmessungen. Ob die Zahl der Ausgleichselemente ausreicht, muß durch eine gutachtliche Äußerung des Sachverständigen nach den Verordnungen in Nummer 1 auf der Grundlage einer Abstandsberechnung nachgewiesen sein. Kriterien für die Abstandsberechnung sind die zulässige Vergleichsspannung, ermittelt nach der Gestaltänderungsarbeit-Hypothese, die in den Technischen Regeln für die Wanddickenberechnung festgelegten Sicherheitsbeiwerte sowie die aufgrund bisheriger Erfahrungen bekanntgewordene größte Reibkraft. Die Funktionstüchtigkeit von Stopfbuchsdehnern muß entweder durch geodätische Messungen, verbunden mit Verschiebungsmessungen am Dehner, oder durch Dehnungsmessungen am Leitungsrohr neben dem Stopfbuchsdehner überwacht werden.

Die Bewegung der U- bzw. Lyra-Bogen gegenüber dem Erdboden muß mittels Verschiebungsmessungen zwischen Rohr und Boden überwacht werden. Im Falle von parallel geführten Fernleitungen kann es ausreichend sein, nur die Bewegung der U- bzw. Lyra-Bogen an der meist beanspruchten Fernleitung zu überwachen.

Die erforderlichen Zeitabstände zwischen den Messungen ergeben sich aus den örtlich zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen und den Meßergebnissen. Sie sind mit den Beteiligten (vgl. Nummer 3.1) abzustimmen.

## 3 Aufsicht über die Überwachungsmaßnahmen

Zur einheitlichen Durchführung der Aufsicht über die besonderen Überwachungsmaßnahmen nach Nummer 2 wird folgendes bestimmt:

### 3.1 Geodätische Messungen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt veranlaßt, daß die Fernleitungsbetreiber den Markscheiderbericht oder – in den Fällen, in denen auf geodätische Messungen verzichtet werden konnte – die Planungsunterlagen und die Vorausberechnung des Bergbauunternehmers, verbunden mit einer Beurteilung des Markscheiders, dem Landesoberbergamt, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Sachverständigen übersenden. Das Landesoberbergamt nimmt hierzu Stellung. Außerdem äußert sich das Landesoberbergamt zu der Notwendigkeit von geodätischen Messungen, schlägt erforderlichenfalls hierfür einen Termin vor und gibt gleichzeitig den zu messenden Leitungsabschnitt an. Je eine Ausfertigung seiner Stellungnahme übersendet das Landesoberbergamt dem Betreiber, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, dem Bergbauunternehmer, dem Markscheider, dem Vermessungsingenieur und dem Sachverständigen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann, insbesondere auf Vorschlag des Landesoberbergamtes, die Beteiligten zu einer Erörterung über die zu erwartenden Bodenbewegungen einladen. Über das Ergebnis der Besprechung fertigt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine Niederschrift an, die die Beteiligten erhalten. Die Niederschrift erhalten außerdem die für die Erlaubnis oder für das Anzeigeverfahren zuständige Behörde sowie bei Fernleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe die obere Wasserbehörde.

### 3.2 Dehnungs- und Verschiebungsmessungen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt veranlaßt, daß die Fernleitungsbetreiber die Ergebnisse der Dehnungs- und Verschiebungsmessungen sowie deren Auswertung dem Sachverständigen in drei Stücken übersenden, soweit nicht die Messungen durch den Sachverständigen selbst vorgenommen und ausgewertet werden. Der Sachverständige nimmt zu den Meßergebnissen und deren Auswertung Stellung. Wenn er Entspannungsmaßnahmen (s. Nummer 4) an der Rohrleitung für erforderlich hält, schlägt er nach Rücksprache mit dem Landesoberbergamt Art und Umfang dieser Maßnahmen vor. Der Sachverständige übersendet seine Stellungnahme einschließlich der Meßergebnisse dem Betreiber, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Landesoberbergamt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann, insbesondere

auf Vorschlag des Sachverständigen, die Beteiligten zu einer Erörterung über das Ergebnis der Messungen einladen. Hinsichtlich einer Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung gilt Nummer 3.1 entsprechend.

#### 4 Entspannungsmaßnahmen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt entscheidet über Entspannungsmaßnahmen, bei Fernleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde. Über die erfolgreiche Durchführung der Entspannungsmaßnahmen erteilt der Sachverständige dem Betreiber eine Besecheinigung. Eine Durchschrift erhalten das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, das Landesoberbergamt und bei Fernleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe die obere Wasserbehörde.

**Anlage**  
Entspannungsmaßnahmen an Fernleitungen ohne Ausgleichselemente müssen veranlaßt werden, wenn dies nach einem der in der Anlage zu diesem Erlaß aufgeführten Kriterien geboten ist.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Die mit der oberen Kurve der Darstellung 1 angegebenen zulässigen Vergleichsdehnungen gelten für die Stahlsorte StE 360.7 oder vergleichbare Stähle ohne ausgeprägte Streckgrenze gemäß DIN 17172.

Nach DIN 17172 gilt für Stahlsorten ohne ausgeprägte Streckgrenze als Dehngrenze 5% Gesamtdehnung (elastischer Anteil + platischer Anteil). Dieser Wert wurde bei einer einachsig beanspruchten Probe ermittelt. Bei innendruckbeanspruchten Fernleitungen liegt im allgemeinen eine mehrachsige Beanspruchung vor, die sowohl Längs- als auch Umfangsdehnungen bewirkt. Die Dehnungen werden nach der Gestaltänderungsarbeit-Hypothese zu einer Vergleichsdehnung  $\varepsilon_v$  verknüpft, damit sie mit der an der Probe ermittelten Dehngrenze verglichen werden können. Unter Zugrundelegung eines Sicherheitsbeiwertes von  $S = 1,66$ , bezogen auf die Gesamtdehnung, ergibt sich der Wert von 3,0% für das gerade Rohr (Zentriwinkel  $\alpha = 0^\circ$ ).

Für Rohrbogen (Krümmer) ist es wegen der Knickgefahr geboten, nur einen elastischen Anteil an der Deh-

nung zuzulassen. Bei einer Gesamtdehnung  $\varepsilon_v = 1,8\%$  ist der plastische Anteil gegenüber dem elastischen Anteil für die in der Darstellung 1 genannten Stähle ohne ausgeprägte Streckgrenze (obere Kurve in Darstellung 1) vernachlässigbar gering.

Nach den bisherigen Erfahrungen nimmt die Knickgefahr bei Krümmern ab  $6^\circ$  Zentriwinkel für kleiner werdende Winkel ab. In erster Näherung ist daher die Annahme eines degressiven linearen Verlaufes der Vergleichsdehnung  $\varepsilon_v$  für den Bereich des Zentriwinkels  $0 < \alpha < 6^\circ$  zulässig.

Für Stähle mit ausgeprägter Streckgrenze ist es für gerade Rohre und Krümmer geboten, nur einen elastischen Anteil der Dehnung wegen der Knickgefahr bei Überschreitung der ausgeprägten Streckgrenze zuzulassen. Unter Zugrundelegung eines Sicherheitsbeiwertes von  $S = 1,1$ , bezogen auf die Streckgrenze, ergibt sich für die Stahlsorte StE 240.7 oder vergleichbare Stähle eine zulässige Vergleichsdehnung von 1,06%, entsprechend der unteren Linie in Darstellung 1.

Liegt ein Dehnungsverlauf nach Darstellung 2 vor, ist bei Verringerung der Reibkräfte zwischen eingeerdetem Rohr und Boden eine Überschreitung der in der Darstellung 1 angegebenen Vergleichsdehnung nicht ausgeschlossen. Dies ist der Fall, wenn die zur Darstellung 2 genannten drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.

Entspannungsmaßnahmen an Fernleitungen mit Ausgleichselementen müssen veranlaßt werden, wenn Art und Umfang der Beanspruchung der Ausgleichselemente dies erfordern.

Für U-Bogen- oder Lyrabogen-Dehner kann bei ausreichender Überwachung der Verschiebung ein örtliches Fließen aufgrund von Biegebeanspruchungen im Einvernehmen mit dem Sachverständigen zugelassen werden.

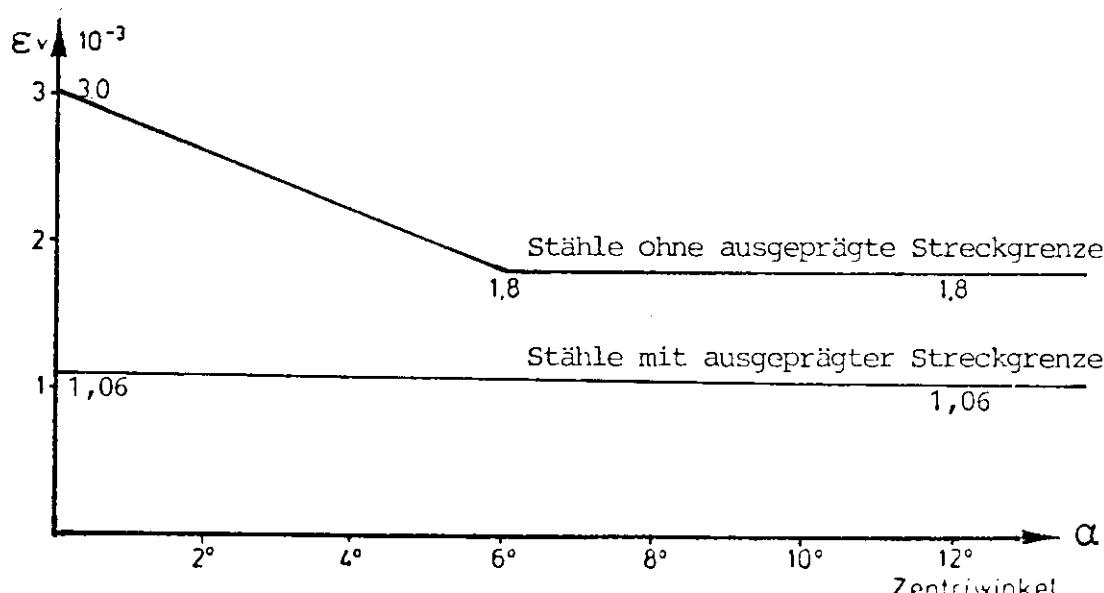
Unser Gem. RdErl. v. 7. 8. 1969 (SMBI. NW. 71318) wird aufgehoben.

Anlage  
zum Erlaß

- Fernleitungen zum Transport gefährdender Stoffe  
Überwachung der Fernleitungen im Einwirkungsbereich  
des Bergbaues

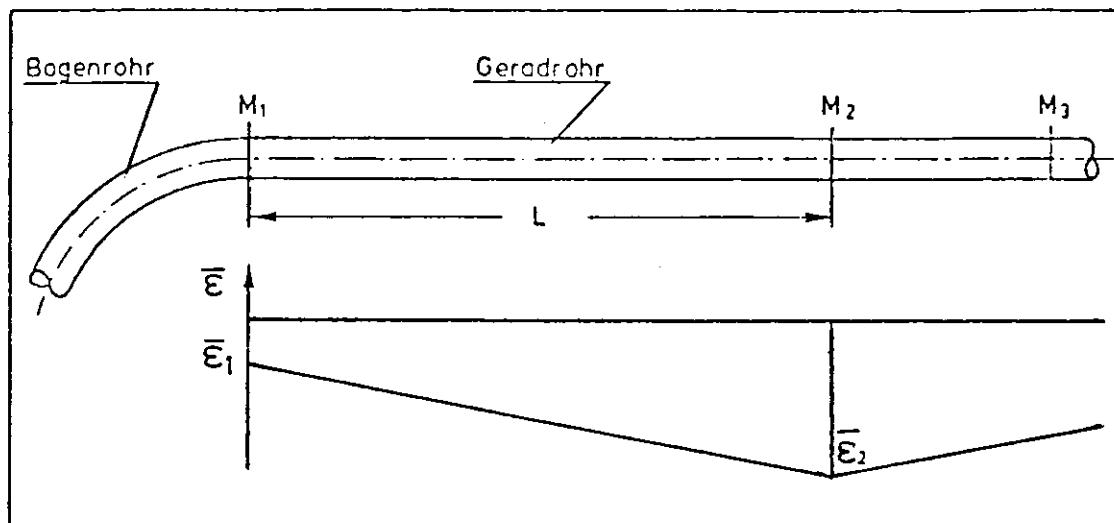
#### Kriterien für Entspannungsmaßnahmen an Fernleitungen

Im meistbeanspruchten Rohrleitungsquerschnitt wird die in Darstellung 1 angegebene Vergleichsdehnung erreicht.



Darstellung 1: Zulässige Vergleichsdehnungen  $\epsilon_v$  im meistbeanspruchten Leitungsquerschnitt in Abhängigkeit vom Zentriwinkel  $\alpha$

Bei einem Dehnungsverlauf nach Darstellung 2 werden die untenstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt.



Darstellung 2: Lage der Meßquerschnitte und Dehnungsverlauf

$$\bar{\varepsilon}_2 < 0$$

$$\bar{\varepsilon}_1 > \bar{\varepsilon}_2$$

$$\bar{\varepsilon}_1 + \bar{\varepsilon}_2 > 2 \cdot \varepsilon_{th} - \frac{P_{min}}{E \cdot A} \cdot L$$

Es bedeuten:

$M_i$  – Meßquerschnitt an der Stelle i

$L$  – Abstand zwischen den Meßquerschnitten  $M_1$  und  $M_2$  in m

$\bar{\varepsilon}_i$  – Längsdehnung infolge Normalkraft in m/m am Meßquerschnitt i  
(arithmetischer Mittelwert der Meßwerte von symmetrisch angeordneten Meßstellen)

$\varepsilon_{th}$  – Längsdehnung infolge Normalkraft in m/m, die sich am Bogenanfang einstellt, wenn im meistbeanspruchten Querschnitt die zulässige Vergleichsdehnung gemäß Darstellung 1 gerade erreicht wird

$P_{min}$  – minimale Reibkraft zwischen Rohr und Boden je Meter Rohrlänge in N/m (nach Literaturangaben)

$E$  – Elastizitätsmodul des Rohrwerkstoffes in N/m<sup>2</sup>

$A$  – Querschnittsfläche der Rohrwand in m<sup>2</sup>

7817

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung der Dorferneuerung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 3. 1983 – III B 3 – 228 – 27227

**1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden. Die Förderung der Dorferneuerung soll dazu beitragen, die Eigenart der ländlichen Orte zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, vor allem baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles; Innenausbau jedoch nur, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv notwendig ist; Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen,
- 2.2 kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen sowie Begrünungen, die zur Gestaltung des Ortsbildes beitragen,
- 2.3 Instandsetzung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen sowie Anlagen von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse; ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen in Neubau- und Gewerbegebieten sowie Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und auch solche Maßnahmen, bei denen die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) rechtlich möglich ist; sind Beiträge nach dem KAG rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge.
- 2.4 Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 2.2 und 2.3.

**3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Gemeinden,
- 3.2 natürliche und sonstige juristische Personen sowie Personengemeinschaften.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Maßnahmen der Dorferneuerung werden nur in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist.  
Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen in den Gemeinden und Ortsteilen
- für die eine Erhaltungssatzung nach § 39 h BBauG oder eine Gestaltungssatzung nach § 103 BauO NW vorliegt,
  - die zur Teilnahme an den Wettbewerben „Unser Dorf soll schöner werden“ und „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ gemeldet werden.
- 4.2 Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Belange des Denkmalschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Landschaftspläne

sind zu beachten. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.

- 4.3 Die Förderung der Dorferneuerung setzt voraus, daß die Maßnahmen auf der Grundlage eines Planes und ggf. unter Anhörung und Beratung der Beteiligten durchgeführt werden. Pläne im Sinne dieser Richtlinien sind:

- 4.31 Bauleitpläne,
- 4.32 sonstige Pläne, die die Gemeinde beschlossen bzw. denen sie zugestimmt hat (z. B. aufgrund von Vorschlägen der agrarstrukturellen Vorplanung oder gemäß Gestaltungssatzungen nach § 103 BauO NW; Gestaltungspläne, Grünordnungspläne).
- 4.4 Etwa erforderliche Bodenordnungen sind bis zum Beginn der Maßnahmen durch ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Umlegung nach §§ 45 ff BBauG, eine Grenzregelung nach §§ 80 ff BBauG oder durch unwiderrufliche Vereinbarungen zu gewährleisten.
- 4.5 Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden, ist nicht zulässig. Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme; es soll nicht verhindern, daß Förderungsmittel für verschiedenartige Maßnahmen in der Gemeinde oder in dem Ortsteil koordiniert eingesetzt werden.  
Doppelförderung ist nur zulässig, wenn auch Mittel zur Denkmalpflege gewährt werden.
- 4.6 Nach diesen Richtlinien können Mittel auch alternativ nicht bereitgestellt werden für Vorhaben, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 sowie des § 3 StBauFG erfüllen und die nach dem RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen förderungsfähig sind.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart  
Projektförderung**

**5.2 Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen:  
für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2:  
40 v. H., höchstens jedoch 30 000 DM,  
für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4:  
40 v. H. bis höchstens 80 v. H.  
der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenzen:

bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1: 10 000 DM  
bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2: 1 000 DM.

**5.3 Form der Zuwendung  
Zuschüsse/Zuweisungen**

**5.4 Bemessungsgrundlage**

Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Baukosten und die Baunebenkosten.

Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen 2, 3 und 5 bis 7 der DIN 276 Teil 2 (Ausgabe April 1981);

bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der Kostengruppe 1 die Ordnungsziffern 1.4.2 (Sichern von zu erhaltendem Bewuchs) und 1.4.4 (Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen) der DIN 276 Teil 2.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6.1 VVG ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

**7 Verfahren**

**7.1 Antragsverfahren**

- 7.11 Die Zuwendungen sind bei dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windthorststr. 66, 4400 Münster (Bewilligungsbehörde) nach Muster der Anlage 1 zu beantragen.

Anlage 1

Gemeinden richten den Antrag über das Amt für Agrarordnung, sonstige Antragsteller über die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde zur Weiterleitung über das Amt für Agrarordnung an die Bewilligungsbehörde.

- 7.12 Das Amt für Agrarordnung leitet den Antrag nach Prüfung sowie evtl. Klarstellung und Koordinierung mit seiner Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.13 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Bei Vorhaben von Gemeinden:  
der Plan (Nummer 4.3), ggf. ein Auszug,  
die Kostenberechnung.

Bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften:  
die Planungsunterlagen,  
die Kostenberechnung,

eine Bestätigung der Gemeinde, daß das Vorhaben im Rahmen eines Planes (Nummer 4.3) durchgeführt werden soll.

**7.2 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Muster der Anlage 2. Außer dem Antragsteller erhalten der Kreis und die Gemeinde – soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist – und das Amt für Agrarordnung je eine Ausfertigung.

Anlage 2

**7.3 Verwendungsnachweisverfahren**

- 7.31 Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 3.1 haben den Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

- 7.32 Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 3.2 haben den Verwendungsnachweis/Zwischennachweis für Baumaßnahmen nach den Mustern 1 und 2 zu Nr. 3.1 NBestBau zu führen.

Bei anderen Maßnahmen ist Nr. II des Musters 1 NBestBau durch das Muster gemäß Anlage 3 „Zahlenmäßiger Nachweis“ zu ersetzen.

Anlage 3

**7.4 zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

**8 Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1983 in Kraft.

An das  
Landesamt für Agrarordnung  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 4667

....., den .....  
Ort/Datum

4400 Münster

über das Amt für Agrarordnung

.....

.....

über die Stadt / Gemeinde (als Untere Denkmalbehörde)

.....

.....

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NW

Betr.: Förderung der Dorferneuerung

Bezug:

1. Antragsteller		
Name/Bezeichnung		
Anschrift		
Auskunft erteilt:		
Gemeindekennziffer: (Nur ausfüllen, wenn Gemeinde Antrag stellt)		
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Landesplanerische Kenn- zeichnung: (Nur aus- füllen, wenn Gemeinde Antrag stellt)		

2. Maßnahme				
Bezeichnung				
Durchführungszeitraum	von/bis (Jahr des vorgesehenen Beginns Jahr der voraussichtlichen Fertigstellung)			
3. Gesamtkosten				
Lt. beil. Kosten- voranschlag/ Kostengliederung/ DM				
Beantragte Zuwen- dung/DM				
4. Finanzierungsplan				
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	19	19	19 und folg.	Gesamtkosten
	in 1.000,- DM			
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. För- derung)				
4.4 Beantragte/bewillig- te öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch:				
4.5 Beantragte Zuwen- dung (Nr. 3/5):				

**5. Beantragte Förderung**

Maßnahme(n)	Zuschuß Zuweisung/DM	v.H. d. Ge- samtkosten
1	2	3
Summe		

**6. Begründung**

- 6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
- 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragsteller usw.)

## 8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

### 8.1 eine Bodenordnung

nicht erforderlich       erforderlich ist:

.....  
(im Einzelnen)

.....

### 8.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

### 8.3 er zum Vorsteuerabzug

berechtigt       nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

### 8.4 nur Gemeinden: bei Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BBauG rechtlich nicht möglich ist,

## 9. Anlagen

Bei Vorhaben von Gemeinden:

- der Plan, ggf. ein Auszug,
- die Kostenberechnung,

Bei Vorhaben von natürlichen und sonstigen juristischen Personen sowie Personengemeinschaften:

- die Planungsunterlagen
- die Kostenberechnung
- eine Bestätigung der Gemeinde, daß das Vorhaben im Rahmen eines Planes durchgeführt werden soll.

.....  
( Ort, Datum )

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Landesamt für Agrarordnung  
Nordrhein-Westfalen

4400 Münster, den .....  
Windtnorststraße 66  
Fernsprecher:

Az.: .....

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes zur Förderung der Dorferneuerung

Bezug: Ihr Antrag vom .....

- Anlg.:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - AnBest -G-
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest -P-)
  - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest -Bau)

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

(in Worten:

Deutsche Mark)

**2. zur Durchführung folgender Maßnahme**

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der  
Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.  
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben  
in Höhe von DM  
als Zuweisung (Zuschuß) gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben <sup>1)</sup>**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt  
ermittelt:

---

<sup>1)</sup> nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag  
nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung  
erforderlich machen.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabenermächtigungen:	_____	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____	DM
davon 19..	_____	DM
19..	_____	DM
19..	_____	DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den

- ANBest-G  
 ANBest-P

ausgezahlt.

## II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten  ANBest-G  ANBest-P  NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die gem. Nummer 8.1 des Antrages vom \_\_\_\_\_ erforderliche Bodenordnung gewährleistet ist. Die Bewilligung wird unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt.

Durchschrift dieses Zuwendungsbescheides erhalten:

- Kreis .....  
 Stadt/Gemeinde .....  
 (Wenn diese nicht Antragsteller sind)  
 Amt für Agrarordnung .....

.....  
 (Unterschrift)

## II. Zahlennässiger Nachweis

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung	Einnahme DM Pf	Ausgabe DM Pf

9210

**Richtlinien  
für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis  
zum Führen von Kraftfahrzeugen  
(Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 3. 1983 – IV/A 2 – 21 – 02/41 – 7/83 –

Der Bundesminister für Verkehr hat im VkBl. 1970 S. 877 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Die Richtlinien sind in der Zwischenzeit mehrfach geändert worden (VkBl. 1979 S. 447; VkBl. 1979 S. 716; VkBl. 1980 S. 149; VkBl. 1980 S. 678; VkBl. 1981 S. 347; VkBl. 1983 S. 24). Ich bitte, auch in Zukunft alle weiteren Änderungen, die im Verkehrsblatt veröffentlicht werden, zu beachten und entsprechend zu verfahren.

Mein RdErl. v. 18. 3. 1981 (SMBI. NW. 9210) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 525.

**II.****Ministerpräsident**

**Königlich Niederländisches Honorarkonsulat,  
Kleve**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 3. 1983 –  
IB 5 – 437 – 8/72

Das Herrn Honorarkonsul Dr. Felix Freiherr von Vittinghoff-Schell am 8. Februar 1973 als Leiter des Königlich Niederländischen Honorarkonsulats Kleve erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1983 S. 525.

**Honorarkonsulat der Republik Kiribati, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 3. 1983 –  
IB 5 – 430 d – 1/82

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Kiribati in Hamburg zugestimmt und Herrn Klaus E. Oldendorff am 15. März 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1983 S. 525.

**Honorarkonsulat der Republik Malediven,  
Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 3. 1983 –  
IB 5 – 433 h – 1/82

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Malediven in Frankfurt zugestimmt und Herrn Gottfried Mücke am 15. März 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1983 S. 525.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen  
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds  
(§§ 4 und 24 GFG 1983)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 3. 1983 – VI A 4 – 09-32 (58)

1 Kraftfahrzeugsteuerverbund

1.1 Nach § 4 Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983 – vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) erhalten die

Gemeinden und Kreise zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 25 v. H. der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund). Dieser Anteil der Gemeinden und Kreise ist nach dem Ansatz der Kraftfahrzeugsteuereinnahmen im Landeshaushalt 1983 bemessen; der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres 1983 wird spätestens im Haushaltsjahr 1985 vorgenommen.

- 1.2 Die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise vermindern sich gemäß § 4 Abs. 3 GFG 1983 um einen Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds 1981 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GFG 1983) in Höhe von 18 303 900 DM.
- 1.3 Nach Maßgabe des Haushaltsplans ergeben sich daraus folgende Zuweisungen für 1983

	Für die Gemeinden DM	Für die Kreise DM
1.31 Aus dem Kfz-Steuer-Aufkommen 1983 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 GFG 1983)	305 000 000	152 500 000
1.32 Abrechnungsbetrag aus dem Kfz-Steuer-Verbund 1981 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GFG 1983)	– 12 202 600	– 6 101 300
1.33 Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 GFG 1983	292 797 400	146 398 700
1.34 Verwendbare Rückflüsse (Reste 1982)	–	–
1.35 Gesamtbetrag 1983	292 797 400	146 398 700

- 1.4 Die Zweckbestimmung dieser Mittel ist durch §§ 4 und 24 GFG 1983 festgelegt. Danach können die Gemeinden und Kreise diese Mittel für folgende Zwecke verwenden:
- 1.41 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben aus der Straßenbaulast (vgl. Nr. 4.31),
- 1.42 gemäß § 24 Abs. 3 bis zu 50 v. H. des auf sie entfallenden schlüsselmäßigen Anteils zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen,
- 1.42 des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Nr. 4.32),
- 1.422 des Schienengüterverkehrs nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft (vgl. Nr. 4.33) sowie
- 1.423 des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit (vgl. Nr. 4.34).

**2 Aufteilung der Mittel**

- 2.1 Die Beträge nach Nr. 1.35 werden gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 GFG 1983 errechnet und festgesetzt.  
Für die schlüsselmäßige Aufteilung der Finanzzuweisungen gilt folgende Regelung:

- 2.11 Die Zuweisungen für **Gemeinden** werden gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 nach einem Einwohnerschlüssel aufgeteilt; für Gemeinden mit Baulast klassifizierter Straßen wird der 1,8-fache Kopfbetrag gezahlt. Der einfache Kopfbetrag beträgt gerundet 11,38 DM, der 1,8-fache Kopfbetrag gerundet 20,49 DM.

Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

6 537 050 Einwohner in Gemeinden mit 1,0fachem Kopfbetrag 11,38451974 DM Summe: 74 421 175 DM  
10 656 587 Einwohner in Gemeinden mit 1,8-fachem Kopfbetrag 20,49213554 DM Summe: 218 376 225 DM  
Summe Zuweisungen an die Gemeinden:  
292 797 400 DM

- 2.12 Die Zuweisungen für Kreise werden gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 nach einem strukturbezogenen Schlüssel aufgeteilt, der folgende Daten berücksichtigt: Einwohnerzahl der Kreise mit 25 v. H., Länge der Kreisstraßen mit 50 v. H. und Fläche der Kreise mit 25 v. H.

Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

9 546 975 Einwohner	je DM 3,833 841 02242
	Summe: 36 599 675 DM (25 v. H.)
8 324,731 km Kreisstraßen	je DM 8792,998 33684
	Summe: 73 199 350 DM (50 v. H.)
30 181,28 qkm Kreisfläche	je DM 1212,661 457698
	Summe: 36 599 675 DM (25 v. H.)
Summe der Zuweisungen an die Kreise:	146 398 700 DM

- 2.13 Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Beträge für 1983 bitte ich den in Kürze zugehenden Zuweisungsbescheiden der Regierungspräsidenten zu entnehmen.

- 2.14 Die bei der Aufteilung dieser Zuweisungen maßgebende Einwohnerzahl sowie der Stichtag für die der Aufteilung zugrunde zu legenden Daten sind durch § 36 GFG 1983 festgelegt.

- 2.2 Sofern die der Aufteilung der Zuweisungen zugrunde liegenden Daten nachträglich berichtigt werden müssen, ist der entsprechende Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kfz-Steuer-Verbund von nicht mehr als 5 000 DM führen würde (§ 35 GFG 1983).

### 3 Zuweisung und Auszahlung der Mittel

- 3.1 Die Mittel werden den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

- 3.2 Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulastträger entfallenden Beträge den Gemeinden und Kreisen zu.

- 3.3 Die Zuweisungen werden von der Landeshauptkasse in Teilbeträgen ausgezahlt, und zwar am 20. 3. mit drei Achteln unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen vom 20. 1. 1983, am 20. 6. und 20. 9. mit jeweils einem Viertel sowie am 18. 12. mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages.

### 4 Grundsätze für die Bewirtschaftung

- 4.1 Die Zuweisungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden (§ 62 Abs. 2 GO. NW.).

- 4.2 Die Zuweisungen sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Kreisen zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können (§ 40 Abs. 2 GFG 1983), sie dürfen nicht zur Deckung der den Gemeinden und Kreisen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten verwendet werden (§ 41 GFG 1983).

- 4.3 Aus diesen Zuweisungen können finanziert werden:

- 4.31 Ausgaben im Rahmen der Straßenbaulast (Nr. 1.41). Diese können sich insbesondere aus § 3 FStrG und § 9 LStrG, § 5 b StVG sowie §§ 11 bis 13 EKrG ergeben; daneben wird auf die Hinweise für die Buchung der Ausgaben in Anlage 3 des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1968 (MBL. NW. S. 364) sowie auf meinen ergänzenden RdErl. v. 20. 12. 1977 (MBL. NW. 1978 S. 233) verwiesen.

- 4.32 Ausgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (Nr. 1.421)

- für Maßnahmen zur Unterhaltung ortsfester Anlagen (Anlage 1 dieses Runderlasses), soweit diese Kosten nicht durch besondere Unterhaltungszuschüsse des Landes für Versuchsstrecken gedeckt sind,

- zur Abdeckung des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Kosten (vgl. § 4 GVFG und Nr. 5 VV-GVFG mit den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen – SMBL. NW. 910 –) bei den vom Land objektbezogenen geförderten Baumaßnahmen,

- für die Unterhaltung und Instandsetzung von Park-and-Ride-Anlagen (vgl. hierzu Nrn. 3.3 und 4.3 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 – SMBL. NW. 910 –).

- 4.33 Ausgaben des Schienengüterverkehrs nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft nach Maßgabe der Anlage 2.

- 4.34 Ausgaben für Anlagen des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit (Nr. 1.423), soweit die Gemeinden und Kreise diese im Verkehrsbereich über ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus der Straßenbaulast hinaus erstellen oder ausbauen.

Hierzu sind insbesondere zu rechnen

- Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 12. 1982 – SMBL. NW. 910 –),
- Maßnahmen der Verkehrsberuhigung (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1979 – SMBL. NW. 2313 –).

- 4.4 Soweit diese pauschalierten Zuweisungen an rechtlich selbständige Unternehmen zur Finanzierung von Belastungen i. S. der Nr. 4.32 oder 4.33 weitergeleitet werden, gilt Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO entsprechend. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß auch der Letztempfänger die Bestimmungen der Nrn. 4.1, 4.2 und 4.32 dieses Runderlasses beachtet.

- 4.5 Die nach 5 Jahren seit dem Ablauf des Auszahlungsjahres nicht im Rahmen der Zweckbestimmung verwendeten Beträge sind gem. § 24 Abs. 4 GFG 1983 an das Land zurückzuzahlen.

### 5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen; dabei ist insbesondere Nr. 8.13 Buchst. b) der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300), zu beachten. Auf die Verwaltungsvorschriften Nrn. 1 und 2 zu § 17 GemHVO wird hingewiesen.

- 5.2 Gemeinden und Kreise, welche Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen erhalten, haben die pauschalierten Straßenbauzuweisungen zur Finanzierung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Falls die pauschalierten Zuweisungen höher sind als die Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, dürfen sie insoweit zur Finanzierung von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Vermögenshaushalt veranschlagt werden.

- 5.3 Die haushaltsmäßige Veranschlagung und der rechnungsmäßige Nachweis sind im übrigen so zu gestalten, daß die Mittelverwendung für die unter den Nrn. 1.41 und 1.42 aufgeführten Maßnahmen anhand der Bücher und Belege gesondert geprüft werden kann.

### 6 Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

- 6.1 Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 der GO. NW. überwacht.

Anlage 2

Anlage 1

**Anlage 1****Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbands  
gem. §§ 4 und 24 GFG 1983**

– Kosten der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) –

**1 Kostenarten**

Aus diesen Zuweisungen können folgende nachgewiesene Sach- und Personalkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung ortsfester Anlagen finanziert werden:

**1.1 Unterhaltung und Instandsetzung von Bauwerken**

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.11 Tunnel, Brücken, Sicherheitsräume und Stützmauern,

1.12 Kabelkanäle,

1.13 Gebäude bzw. Räume für Bahnstromunterwerke und sonstige elektrische Versorgungseinrichtungen,

1.14 Notausstiege, Entwässerungs- und Belüftungseinrichtungen,

1.15 Einrichtungen zur Brandbekämpfung,

1.16 Fahrtreppen, soweit sie dem Transport von Fahrgästen dienen, nicht eingeschlossen sind Fahrtreppen in Verbindung mit Fußgängerpasserellen und unterirdischen Ladenstraßen,

1.17 Haltestellenanlagen einschließlich aller Einrichtungen, die unmittelbar dem ÖPNV-Betrieb dienen sowie deren Reinhaltung; nicht eingeschlossen sind Fußgängerpasserellen, unterirdische Ladenstraßen, Kioske und sonstige Verkaufsstände, Ausstellungsvitrinen, Reklametafeln, Reklamebeleuchtungseinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar gewerblichen Zwecken dienen,

1.18 Betriebsleitstellen und -einrichtungen sowie Stellwerke und -einrichtungen.

**1.2 Unterhaltung und Instandsetzung der Gleisbettung, der Gleise und der Bahnkörper**

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.21 Drainage,

1.22 Schotterbett bzw. Unterlage bei schotterlosem Oberbau,

1.23 Schwellen, Befestigung und Richten der Gleise,

1.24 Auftragsschweißungen, Schienen-, Isolier- und Dehnungsstäbe sowie Weichenreparaturen und Schleifen der Schienenlaufflächen,

1.25 Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gleiseindeckungen und -einpflasterungen.

**1.3 Winterdienst**

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.31 Unterhaltung und Instandsetzung von Weichenheizungsanlagen,

1.32 Unterhaltung und Instandsetzung von Schneeräumgeräten sowie Aufstellung und Instandsetzung von Schneeschutzzäunen,

1.33 Unterhaltung und Instandsetzung von Streu- und Splittsilos,

1.34 Beschaffung von Streumitteln,

1.35 Beseitigung von Schnee- und Eisbelag auf Haltestellenanlagen.

**1.4 Unterhaltung und Instandsetzung von Stromversorgungsanlagen**

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.41 Elektrische Einrichtungen der Bahnstromgleichrichterunterwerke,

1.42 Strecken- und Rückleitungskabel,

1.43 Streckenschalter,

1.44 Fahr drahtanlagen einschl. Tragwerk,

1.45 Fernsteuereinrichtungen,

1.46 Batterien und Notstromaggregate.

**1.5 Unterhaltung und Instandsetzung von Sicherungsanlagen**

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.51 Signalaianlagen,

1.52 Hinweisschilder und Wegweiser,

1.53 Zugbeeinflussungsanlagen,

1.54 Beleuchtungseinrichtungen von Haltestellen, Tunnels, Wende- und Abstellanlagen.

**1.6 Unterhaltung und Instandsetzung von Meldeeinrichtungen**

Hierunter fallen Ausgaben für alle Meldeeinrichtungen, soweit sie entlang der Strecke ortsfest angeordnet sind, wie z.B.

1.61 Signal- und Hinweistafeln,

1.62 Sende- und Empfangsanlagen,

1.63 Streckentelefone und Tunnelantennen.

**1.7 Unterhaltung und Instandsetzung sonstiger ortsfester Anlagen des ÖPNV**

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.71 Zentrale Omnibusbahnhöfe,

1.72 Verkehrswichtige Umsteigeanlagen,

1.73 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten.

**2 Anrechnungsgrundsätze**

Die vorgenannten Kostenarten sind beim jährlichen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der pauschalierten Zuweisungen im Rahmen des Kfz-Steuer-Verbunds bis zur Höhe von 50 v.H. der Jahreszuweisung (vgl. Nr. 1.42 des Runderlasses) anrechenbar. Anderweitige Zuwendungen für die unter Nr. 1 aufgeführten Kosten sind bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen; das gilt auch für Ausgleichsbeträge gem. § 6 b Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

**Anlage 2**

**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen  
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds gem. §§ 4 und 24 GFG 1983**

- Kosten des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des Schienengüterverkehrs  
nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft –

**1 Kostenarten**

Aus diesen Zuweisungen können nachgewiesene Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von Bahnanlagen im Sinne des § 4 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490), finanziert werden.

**2 Anrechnung**

Von den Aufwendungen nach Nr. 1 sind abzusetzen

- Einnahmen, soweit sie die Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten sowie die Betriebskosten des Eisenbahnunternehmens übersteigen
- für diesen Zweck gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 6 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
- Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG
- zweckgebundene Bundes- und Landeszuzwendungen
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.



26

## I.

**Ausländerrecht****Sichtvermerksabkommen mit Kanada, Österreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1983 –  
IC 4/43.34 – K 7/0 2/S 5/V 5

Die Sichtvermerksabkommen mit Kanada und den USA (GMBL 1953 S. 575), mit Österreich (BGBL. 1969 II S. 1457/1584) und der Schweiz (GMBL 1956 S. 356) gehen insoweit über die Regelungen in entsprechenden Abkommen der üblichen Art und über das innerstaatliche deutsche Ausländerrecht hinaus, als sie Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks auch für Fälle beabsichtigter Erwerbstätigkeit gewähren.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird auf folgende Übersicht verwiesen, in der die vereinbarten Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen der obengenannten Staaten aufgeführt sind:

Staatsangehörige von	Bei einem beabsichtigten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland			
	bis zu 3 Monaten		von mehr als 3 Monaten	
	ohne Erwerbstätigkeit	mit Erwerbstätigkeit	ohne Erwerbstätigkeit	mit Erwerbstätigkeit
Kanada	keine AE *)	AE *) nach der Einreise	AE (SV)** vor der Einreise	AE (SV) **) vor Einreise
Österreich	keine AE *)	keine AE *) (ausgenommen Reisegewerbe)	AE *) nach der Einreise	AE *) nach der Einreise
Schweiz	keine AE *)	AE *) nach der Einreise. Die Zusicherung der AE ist vor der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.	AE *) nach der Einreise	AE *) nach der Einreise. Die Zusicherung der AE ist vor der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.
USA	keine AE *)	AE *) nach der Einreise	AE (SV) **) vor der Einreise, wenn dsauernde Niederlassung beabsichtigt ist, sonst AE *) nach der Einreise.	

\*) Aufenthaltserlaubnis

\*\*) Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks

Mein RdErl. v. 4. 11. 1970 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 531.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X